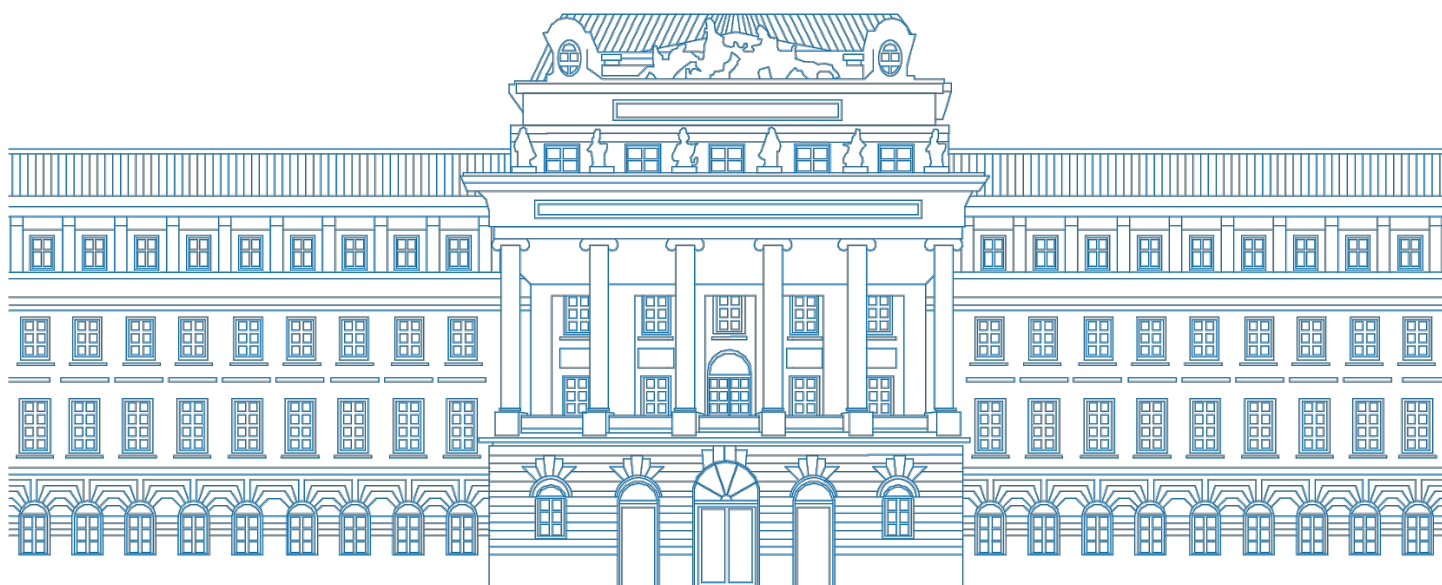




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Veranlagungsrichtlinie

Richtlinie des Rektorats für das finanzielle
Vermögensmanagement an der TU Wien



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 13/2023 vom 06.04.2023 (Ifd. Nr. 158)
Online: 05.04.2023
GZ: 007.00/001/2023

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am 30.03.2023
 Beschluss des Rektorats am 14.03.2023
 Sachbearbeiter Martin Kolassa
 GZ: 007.00/001/2023
 Fassung vom: 09.03.2023

Diese Richtlinie ersetzt die Veranlagungsrichtlinie mit der Geschäftszahl 007.00/004/2019 verlaublich im Mitteilungsblatt Nr. 42/2019

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
1 ANWENDUNGSBEREICH	2
2 GRUNDSÄTZE, ZIELSETZUNG	3
3 ZUSTÄNDIGKEIT	3
4 VERANLAGUNGSPRODUKTE	4
5 VERANLAGUNGSGRENZEN	4
6 INKRAFTTRETEN	5
7 ÜBERGANGSREGELUNG	5

Präambel

Finanzielle Mittel der Technischen Universität Wien („TU Wien“), die nicht kurzfristig zur Bezahlung fälliger Forderungen verwendet werden, dienen vor allem der Deckung mittel- und langfristiger Verbindlichkeiten (wie z.B. Personalrückstellungen, Gebäude- und Geräteinvestitionen, Vorhaben des Leistungsvereinbarung, strategische Vorhaben zur Entwicklung der TU Wien).

Ziel dieser Richtlinie ist die Ausrichtung, die Regelung und Beschreibung der Grundsätze, Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Veranlagung der TU Wien.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die TU Wien sowie für alle Genossenschaften, Vereine und Gesellschaften, an denen die TU Wien kontrollierenden Einfluss hat. Unter "Kontrolle" wird das wirtschaftliche Eigentum an der Mehrheit des Kapitals oder die Möglichkeit zur Direktion der Geschäftsführung verstanden, unabhängig davon, ob diese Kontrolle durch das Eigentum an

Anteilen, durch Vertrag oder auf sonstige Weise erlangt wird. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Richtlinie nicht für Stiftungen, die von der TU Wien gegründet wurden oder die die TU Wien begünstigen, gilt.

2 Grundsätze, Zielsetzung

Die Veranlagung finanzieller Mittel der TU Wien soll zusätzliche Erträge bei genau definiertem Risiko zur Sicherung des Finanzvermögens generieren. Dabei geben die kurz-, mittel- und langfristige Finanzplanungen der TU Wien den Rahmen vor.

Um das Gesamtrisiko von Finanzgeschäften zu minimieren, ist der Grundsatz der Risikostreuung zu berücksichtigen, das heißt, dass durch die Veranlagung in verschiedene Veranlagungsprodukte eine größere Streuung bzw. eine Diversifikation des Risikos erreicht wird. (Diversifikation). Ein entsprechendes Risikomanagement ist einzurichten und die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie sind von den Fachbereichen Quästur und Controlling quartalsweise zu überprüfen.

Bei Auswahl der Veranlagungen sind ethische Aspekte und die Nachhaltigkeit der Veranlagungsprodukte zu berücksichtigen sowie die unter Punkt 3 angeführten Kriterien.

Über die Veranlagungen der TU Wien ist dem Rektorat und dem Universitätsrat jährlich zu berichten. Dem Universitätsrat obliegt es zusätzlich zur jährlichen Berichterstattung eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung dieser Richtlinie durch eine_n externe_n Berater_in zu verlangen.

Veränderung der Risikobewertung einer Veranlagung z.B. bei Abstufungen durch Ratingagenturen oder bei Überschreitung der Veranlagungsgrenzen gemäß Punkt 4 z.B. durch Kursentwicklungen) sind dem Rektorat quartalsweise und dem Universitätsrat jährlich zu berichten. Bei nachhaltigen Abweichungen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums korrigierende Maßnahmen zu ergreifen.

Vor jeder Veranlagung sind die veranlagungsfähigen Finanzmittel der TU Wien festzustellen und es ist darauf zu achten, dass für das operative Geschäft der TU Wien die erforderlichen Finanzmittel verfügbar sind und auch zukünftige Finanzierungserfordernisse berücksichtigt werden. Alle Veranlagungsentscheidungen werden nach Risikobewertung und Prüfung des Liquiditätsbestandes der TU Wien durchgeführt.

Fremdfinanzierungen zum Zweck einer Veranlagung sind nicht zulässig (Spekulationsverbot).

3 Zuständigkeit

Die strategische Veranlagungspolitik fällt in den Kompetenzbereich des Rektorats. Die strategische Veranlagungspolitik beinhaltet grundsätzliche Veranlagungsentscheidungen sowie insbesondere die Risikoidentifikation und das Risikomanagement betreffend Finanzmittel der TU Wien. Die Umsetzung der strategischen Veranlagungspolitik und die Entscheidungen über konkrete Veranlagungsprodukte obliegt gemäß Punkt 3.1 Abs. 2 lit. m (Liquiditätsmanagement) und lit. o (Risikomanagement) iVm Punkt 3.7. Abs. 1 lit. f (Liquiditätsmanagement) und lit. h (Risikomanagement) der Geschäftsordnung des Rektorats dem_der Rektor_in gemeinsam mit dem_der Leiter_in Abteilung Finanzen; ausgenommen davon sind Entscheidungen gemäß Punkt 4 sowie betreffend Beauftragung von externen Vermögensmanager_innen.

Die Prozessverantwortung inkl. Dokumentation aller Entscheidungen und das laufende Monitoring obliegt den Fachbereichen Quästur und Controlling. Das Rektorat kann auf Antrag des_der Rektor_in gemeinsam mit dem_der Leiter_in Abteilung Finanzen mittels Rektoratsbeschluss externe Vermögensmanager_innen mit der Veranlagung beauftragen. Die Gebärungsrichtlinie, die Veranlagungsrichtlinie und weitere Vorgaben des Rektorats sind dabei auch von den beauftragten externen Vermögensmanager_innen einzuhalten.

4 Veranlagungsprodukte

Bei der Auswahl des Veranlagungsprodukts werden folgende Kriterien herangezogen: Rating der Emittenten bzw. Bonität, Verzinsung des eingesetzten Kapitals, Laufzeit des Veranlagungsproduktes, Risikostreuung in Bezug auf die gesamten finanziellen Mittel der TU Wien.

Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit einer Veranlagung soll den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein, damit nicht durch die vorzeitige Auflösung der Veranlagung bei Kapitalbedarf vor Ende der Laufzeit zusätzliche Kosten entstehen.

Die Veranlagung in Bankanleihen und Bankeinlagen darf nur bei Banken erfolgen, die zumindest über ein Investment Grade Rating (d.h. bei S&P ein Rating von BBB) verfügen. Auf eine möglichst breite Streuung der Veranlagung in Bankanleihen und Bankeinlagen ist zu achten.

Das durchschnittliche nach Volumina gewichtete Rating aller Veranlagungen in Anleihen und Anleihefonds muss zumindest Investment Grade betragen. Veranlagungen in einzelne Anleihen bzw. in Anleihefonds müssen zumindest ein Investment Grade Rating aufweisen.

Klumpenrisiken sind zu vermeiden, insbesondere ist im Bereich der sonstigen Vermögenswerte die Veranlagung in einzelne Vermögenskategorien mit max. 2,5% des Gesamtvermögens zu limitieren.

Weiters werden Veranlagungen in Vermögenswerten, die nicht auf Euro lauten, mit höchstens 25% des Vermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte vollständig beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

5 Veranlagungsgrenzen

Bei Überschreitungen von Veranlagungsgrenzen entscheidet auf Antrag des_der Rektor_in das Rektorat gemeinsam mit dem_der Leiter_in Abteilung Finanzen mittels Rektoratsbeschluss. Von Überschreitungen ist dem Universitätsrat jährlich zu berichten:

Folgende Veranlagungsgrenzen sind bei Veranlagungsentscheidungen zu berücksichtigen:

	Max. Anteil
Cash und Geldmarktprodukte (nicht-strukturierte Produkte mit Laufzeiten < 1 Jahr)	100%
davon: Bankanleihen und Bankeinlagen	75%
Forderungsunterbeteiligungen/Widmungseinlagen (Bund/Länder bzw. von Bund/Ländern kontrollierte Unternehmen)	100%
Staatsanleihen (Fonds bzw. Einzelanleihen), Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und vergleichbare Produkte	75%
Aktienfonds	25%
Corporate Bonds und Convertibles (Fonds bzw. Einzelanleihen)	15%
Sonstige Vermögenswerte: Immobilienfonds, Edelmetalle	5%

Derivate dürfen nur zu Absicherungszwecken anderer Instrumente, Forderungen oder Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

7 Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende Veranlagungsgeschäfte werden nicht aufgelöst, auch wenn sie den Empfehlungen dieser Richtlinie widersprechen. Das heißt, dass sie in ihrem Bestand durch die Richtlinien keine Veränderung erfahren.

Jede Änderung eines Veranlagungsgeschäftes, wie z.B. eine Erhöhung der Laufzeit, eine Erhöhung des Volumens, eine Umstrukturierung oder Veränderungen der einzelnen Parameter eines Veranlagungsgeschäftes stellt ein neues Veranlagungsgeschäft dar und muss daher den Empfehlungen dieser Richtlinie entsprechen.